jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/16 8Ob547/92 (8Ob548/92), 10Ob40/99a, 13Os29/00, 10Ob132/05t, 6Ob7/08k, 6Ob167/17b, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1993

Norm

ZPO §228 B3dd
GmbHG §76 Abs2
AktG §62 Abs3 letzter Satz

Rechtssatz

§ 76 Abs 2 GmbHG räumt in keiner Weise ein besonderes Klagerecht ein und begründet demnach auch kein materiellrechtliches Feststellungsbegehren. Ist die Abtretung von Geschäftsanteilen im Gesellschaftsvertrag gemäß § 76 Abs 2 GmbHG an weitere Voraussetzungen gebunden, so führt deren Fehlen, solange sie noch erfüllt werden können, zur schwebenden Unwirksamkeit und, wenn ihr Nichteintreten feststeht, zur endgültigen Unwirksamkeit einer dennoch vorgenommenen Abtretung. Diese Unwirksamkeit ist dann zwar - wie die einer sittenwidrigen Vereinbarung gemäß § 879 ABGB - materiellrechtlichen Ursprungs, die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit kann sich aber dennoch nur auf § 228 ZPO stützen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 547/92
  Entscheidungstext OGH 16.12.1993 8 Ob 547/92
  Veröff: SZ 66/175
- 10 Ob 40/99a
  Entscheidungstext OGH 07.09.1999 10 Ob 40/99a
  Vgl auch
- 13 Os 29/00
  Entscheidungstext OGH 23.08.2000 13 Os 29/00
  nur: Ist die Abtretung von Geschäftsanteilen im Gesellschaftsvertrag gemäß § 76 Abs 2 GmbHG an weitere Voraussetzungen gebunden, so führt deren Fehlen, solange sie noch erfüllt werden können, zur schwebenden Unwirksamkeit und, wenn ihr Nichteintreten feststeht, zur endgültigen Unwirksamkeit einer dennoch vorgenommenen Abtretung. (T1)
- 10 Ob 132/05t
  Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 132/05t
  Vgl auch; nur T1
- 6 Ob 7/08k
  Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 7/08k
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Durch nachträgliche Zustimmung der Gesellschaft wirksame Abtretung vinkulierter Geschäftsanteilen. (T2)
- 6 Ob 167/17b
  Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 167/17b
  Vgl auch; Beisatz: Wenn ein Abtretungsvertrag über GmbH-Anteile unwirksam ist, dann ist diese Unwirksamkeit – etwa aufgrund einer sittenwidrigen Vereinbarung gemäß § 879 ABGB – mit einer Klage auf Feststellung (§ 228 ZPO) geltend zu machen. (T3)
  Veröff: SZ 2018/18
- 6 Ob 108/21g
  Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 108/21g
  Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Zur vergleichbaren Rechtslage im Aktienrecht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0039034

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at